

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

G-Nr. 9709

Motion Romang, Sicherheit für Fussgänger auf dem Schulweg und im Zentrum, Beantwortung

Fristen

Der Vorstoss ist am 28. August 2018 eingereicht und am 26. März 2019 erheblich erklärt worden. Die Frist zur Beantwortung läuft damit bis zum 26. September 2020 und ist eingehalten (Artikel 55 des Geschäftsreglements des Grossen Gemeinderats vom 19. Oktober 1999).

Text der Motion

Wir verlangen vom Gemeinderat, dass die neuralgischen Stellen mit Fussgängerüberquerungen gesichert werden. Konkret:

- *Überfahrbares Trottoir, Fussgängerstreifen o. ä. Rosenstrasse bei der Einmündung in die General-Guisan-Strasse zur Sicherung des Schulweges aus Richtung Ost zum Guisan-Schulhaus.*
- *Fussgängerquerung, allenfalls baulich leicht erhöht, Bahnhofstrasse auf Höhe Westbahnhof zur Sicherung des Schulweges aus Richtung West (u. a. Überbauung Herreney) zum Guisan-Schulhaus, Sicherung und Lenkung eines Hauptverkehrsstromes von allen betroffenen Personengruppen an einer hoch frequentierten Stelle.*
- *Fussgängerquerung Marktgasse beim Postplatz, Marktgasse baulich leicht erhöht mit klarerer Steuerwirkung, z. B. überfahrbares Trottoir, zur Betonung der Fussgängerhauptachse Höhweg-Bahnhofstrasse insbesondere aus touristischer Sicht und damit zur Sicherung und Lenkung eines Hauptverkehrsstromes von allen betroffenen Personengruppen.*

Der Gemeinderat wird beauftragt, einen Massnahmenplan vorzulegen inkl. Terminierung und Finanzierung der erforderlichen baulichen oder verkehrstechnischen Massnahmen.

Haltung des Gemeinderats

Artikel 4 der Verordnung vom 28. September 2001 über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (SR 741.213.3 lautet: "Die Anordnung von Fussgängerstreifen ist unzulässig. In Tempo-30-Zonen dürfen jedoch Fussgängerstreifen angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen."

Der Bund hat damit den Spielraum vorgesehen, dass an gewissen Stellen in Tempo-30-Zonen Fussgängerstreifen markiert werden können. Eine Präzisierung der "besonderem Vortrittsbedürfnisse" wurde mit dem Zusatz "namentlich bei Schulen und Heimen" vorgenommen. In der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage von Nationalrätin Christine Keller hat der Bundesrat den Verzicht auf Fussgängerstreifen weiter präzisiert: "Der Verzicht auf das Anbringen von Fussgängerstreifen auf verkehrsberuhigten Strassen ist nur dort empfehlenswert, wo keine besonderen Schutzbedürfnisse für Fussgängerinnen und Fussgänger bestehen. Besondere Schutzbedürfnisse können insbesondere im Bereich von Schulhäusern oder Altersheimen vorhanden sein oder dort, wo das Verkehrsaufkommen erheblich ist." (Postulatsantwort Christine Keller 99_3115).

Auf eine parlamentarische Anfrage von Nationalrätin Margret Kiener Nellen hat der Bundesrat weiter präzisiert: "Fussgängerstreifen können in Tempo-30-Zonen aber dort angebracht werden, wo ein besonderes Bedürfnis nachgewiesen ist. Dies kann in der Nähe von Schulen und Heimen, aber auch bei grossen Fussgängeraufkommen im Bereich von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs der Fall sein." (Antwort des Bundesrates auf Anfrage Margret Kiener Nellen 04.1090 Sicherheit auf Fussgängerstreifen)

Es liegt an den Kantonen bzw. den für die Signalisation zuständigen Stellen (grössere Städte) die gemäss Bundesrecht vorgesehenen Ausnahmen in der Praxis umzusetzen. Eine einheitliche Praxis konnte bisher nicht etabliert werden.

Stellungnahme Oberingenieurkreis I

"Fussgängerstreifen gehören auf verkehrsorientierte Strassen in einer Gemeinde und diese erkennt man daran, dass dort normalerweise die gesetzlich vorgegebene Innerortsgeschwindigkeit 50 km/h generell angewendet wird. ... Entspricht eine Zone nicht mehr der Zustimmungsvorfügung des Kantons oder wenn die Nachkontrollen nicht erfüllt werden können (V85% > 38 km/h), kann der Kanton die Aufhebung einer Zone verlangen. Weiter, und das würde sofort passieren, wird die Kantonspolizei solche Zonen nicht mehr kontrollieren. Würden in diesen Fällen Unfälle passieren, ist sofort die Haftungsfrage ein Thema und das könnte der Gemeinde Schwierigkeiten bringen. Weiter soll ja in Zonen Koexistenz praktiziert werden. Es ist aber immer noch vorgeschrieben, dass Fussgänger bis 50 m vor und bis 50 m nach einem Fussgängerstreifen die Strasse nicht überqueren dürfen, sondern den Fussgängerstreifen zu benutzen haben. Geschieht für diesen Fall abseits des Fussgängerstreifens ein Unfall, ist das rechtlich nachteilig für den Fussgänger. ... Werden heute Fussgängerstreifen neu gebaut, wird das als Anlage beurteilt und nicht als reine Markierung. Das bedeutet, dass die Beleuchtung anzupassen wäre, Ränder evtl. angepasst werden müssten etc."

Stellungnahme Polizeiinspektorat

Die in der Motion aufgeführten Situationen wurden mit den Fachleuten der Kantonspolizei und es Oberingenieurkreises I am 2. April 2020 vor Ort noch einmal gründlich besprochen. Folgende Punkte wurden grundsätzlich festgehalten:

- Fussgängerstreifen sind für Fussgängerinnen und Fussgänger vortrittsberechtigzte Querungsstellen. Fussgängerstreifen „markieren“ die Präsenz von Fussgängerinnen und Fussgängern.
- Bei Fussgängerstreifen sind Autolenkende verpflichtet, besondere Vorsicht walten zu lassen; dies trifft aber auch ganz generell in Tempo 30-Zonen zu.
- Fussgängerstreifen leiten Zufussgehende zu den Querungsstellen, die bezüglich Sicherheitsanforderungen optimiert sind. Erfahrungsgemäss werden aber nicht alle Fussgängerstreifen auch benützt.
- Anstelle von oder in Ergänzung zu Fussgängerstreifen kommen auch andere Fussgängerschutzmassnahmen in Frage, namentlich an Orten, an denen die Sichtbeziehungen zu den Warteräumen eingeschränkt sind. Auf Fahrbahnanhebungen, welche als durchgehende Trottoirs ausgestaltet sind, haben Fussgängerinnen und Fussgänger auch ohne Streifen Vortritt.

In der Motion erwähnte Stellen

1. Überfahrbares Trottoir, Fussgängerstreifen bei der Einmündung der Rosenstrasse in die General-Guisan-Strasse

Die Kreuzung Rosenstrasse – General-Guisan-Strasse befindet sich in einer Tempo-30-Zone. In diesen Zonen besteht grundsätzlich Rechtsvortritt. Bevorzugungen aus bestimmten Fahrtrichtungen sind nicht erlaubt. Ein überfahrbares Trottoir, wie von der Motion vorgeschlagen, würde den Rechtsvortritt gemäss Gesetzgebung aufheben, was aber in der Zone-30 nicht erlaubt ist.

Ein Fussgängerstreifen ist in Tempo-30-Zonen ebenfalls grundsätzlich nicht erlaubt. Bei der Motion von Nationalrätin Regula Rytz vom 1. März 2012 hat der Bundesrat am 18. April 2012 geantwortet: "Im Zusammenhang mit Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob die Tempo-30-Zonen auf Quartierstrassen und anderen siedlungsorientierten Strassen oder – ausnahmsweise – unter Einbezug einer Hauptachse eingerichtet werden.

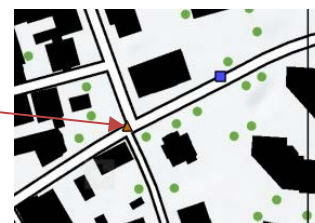
In Tempo-30-Zonen auf Quartierstrassen und anderen siedlungsorientierten Strassen wird auf Fussgängerstreifen weitestgehend verzichtet. Das Queren der Strasse soll überall möglich sein. Die Fussgänger sollen nur ausnahmsweise verpflichtet werden, einen Fussgängerstreifen zu benützen.

Die Beurteilung, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Ausnahme vorliegen und besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger einen Fussgängerstreifen erfordern, obliegt der örtlich zuständigen Behörde. Diese Regelung bedarf keiner Präzisierung oder Anpassung.

Auf Hauptachsen gilt grundsätzlich die Innerorts-Höchstgeschwindigkeit von 50 Stundenkilometern. Wird ausnahmsweise eine Hauptachse in eine Tempo-30-Zone einbezogen, findet der Grundsatz des Verzichts auf Fussgängerstreifen keine Anwendung. Dort wäre dieser Grundsatz nicht adäquat. Ein Fussgängerstreifen kann in solchen Fällen immer dann angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die in der Norm 'Fussgängerstreifen' des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute festgelegt sind. Auch diese Regelung wird als ausreichend und sachdienlich beurteilt."

Unfallstatistik Einmündung Rosenstrasse in General-Guisan-Strasse mit Fussgängerbeteiligung:

Unfalltyp Überqueren der Fahrbahn
Unfallschwerekategorie Unfall mit Leichtverletzten
Unfalljahr 2016
Unfallmonat August
Unfalltag Dienstag
Unfallstunde 14h-15h



Fazit: Das Aufkommen von Autos und die bauliche Situation der Einmündung Rosenstrasse in die General-Guisan-Strasse (inkl. Sichtbeziehungen) wurden von den drei an der Besichtigung teilnehmenden Personen in der jetzigen Situation als nicht gefährlich für die Schulkinder und die anderen Fussgängerinnen und Fussgänger betrachtet, so dass sich an dieser Stelle keine weiteren Massnahmen wie ein überfahrbares Trottoir oder Fussgängerstreifen aufdrängen.

2. Fussgängerquerung, allenfalls baulich leicht erhöht, Bahnhofstrasse auf Höhe Westbahnhof

Die zwei Übergänge über die Bahnhofstrasse und die Rugenparkstrasse und eine Stelle zu den Busperons mit behindertengerechten Linien haben sich etabliert, d. h. die sehbehinderten Personen werden bewusst mit Leitlinien zu Stellen geführt, wo ein möglichst gefahrloses Überqueren der Strasse möglich ist. Die Vertreter der Behindertenorganisationen erklärten diese Stellen als durchaus gut passierbar. Diese Stellen sind deshalb auch für Kinder gut geeignet.

Unfallstatistik Bahnhofstrasse, Höhe Westbahnhof mit Fussgängerbeteiligung (siehe nächste Seite)

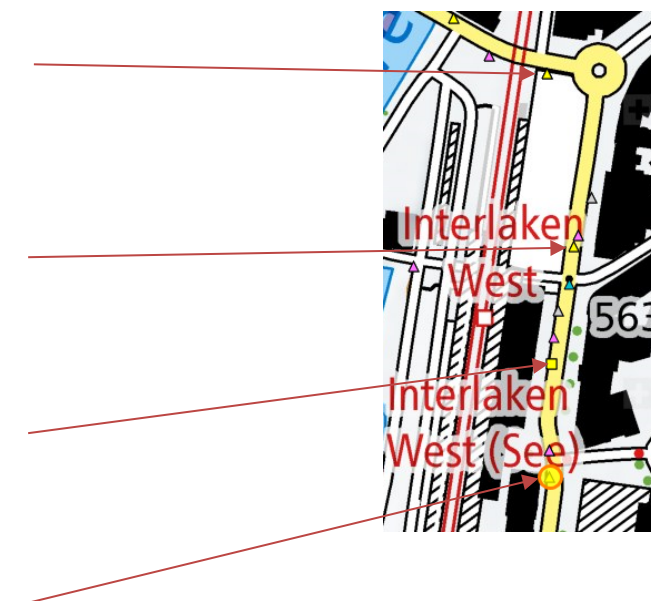
Fazit: Für die Kinder aus dem Gebiet Kanalpromenade/Herrenrey besteht via Fabrikstrasse und Unterführung der Bahngleise zum Fussgängerstreifen beim Migroskreisel eine sichere Alternative mit Fussgängerstreifen über die Rugenparkstrasse. Zudem befinden sich die Kinder dann bereits auf der Strassen-seite der General-Guisan-Strasse, auf der sich auch die Schulanlage West und der Kindergarten West befinden.

Unfalltyp Fussgängerunfall
Unfallschwerekategorie Unfall mit Leichtverletzten
Unfalljahr 2011
Unfallmonat Juni
Unfalltag Freitag
Unfallstunde 17h-18h

Unfalltyp Fussgängerunfall
Unfallschwerekategorie Unfall mit Leichtverletzten
Unfalljahr 2018
Unfallmonat Juni
Unfalltag Sonntag
Unfallstunde 13h-14h

Unfalltyp Fussgängerunfall
Unfallschwerekategorie Unfall mit Schwerverletzten
Unfalljahr 2018
Unfallmonat August
Unfalltag Freitag
Unfallstunde 21h-22h

Unfalltyp Fussgängerunfall
Unfallschwerekategorie Unfall mit Leichtverletzten
Unfalljahr 2011
Unfallmonat Januar
Unfalltag Donnerstag
Unfallstunde 21h-22h



3. Fussgängerquerung Marktgasse beim Postplatz

Mit einer Trottoirüberfahrt und damit der Betonung der Fussgängerachse Höheweg-Bahnhofstrasse würde die Fussgängerrichtung auf einem schmalen Bereich festgelegt und in eine Richtung gelenkt. Erfahrungsgemäss benützen aber die Leute eine Trottoirüberfahrt nur, wenn sie als Fortsetzung einer vorher begangenen geraden Linie liegt. Beim Postplatz bestehen zahlreiche Möglichkeiten, die Marktgasse zu überqueren, eine klare Linie resp. eine Hauptquerungsstelle lässt sich nicht feststellen. Das freie Überqueren ist ein Vorteil für die Fussgängerinnen und Fussgänger in Tempo-30-Zonen; die Autofahrenden müssen trotz Vortritt achtsam auf die schwächeren Verkehrsteilnehmenden sein.

Die Fahrtrichtung vom Bahnhof West in Richtung Postplatz-Höheweg würde mit einer Trottoirüberfahrt in der Marktgasse eher geradeaus gelenkt, was zu vermehrten Einfahrten in den gesperrten Bereich des "Schlauchs" führen würde, insbesondere von Mietautos.

Während der Sanierung der Marktgasse wurde die neue Lichtsignalanlage beim Bahnübergang Markt-gasse in Betrieb genommen. Gleichzeitig wurde aber auch die Einfahrt von der Aareckstrasse in die Markt-gasse verbreitert. Dies hat nun zur Folge, dass mehr Fahrzeuge nicht mehr die Bahnhofstrasse und die Markt-gasse benützen, sondern direkt vom Bahnhof West in die Aareckstrasse und via Neugasse nach Osten fahren. Damit wird auch die Postkreuzung entlastet, insbesondere von Fahrzeugen, die von der Bahnhofstrasse in die Markt-gasse abbiegen.

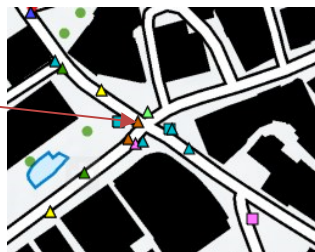
Unfallstatistik Postkreuzung mit Fussgängerbeteiligung (siehe nächste Seite)

Fazit: Es ist keine spezielle Häufung von Unfällen an einem Ort der Postkreuzung erkennbar. Vielmehr zeigt das Bild, dass die Leute – so wie es die Tempo-30-Zone auch erlaubt – die Strasse irgendwo überqueren. Eine Trottoirüberfahrt zur Betonung der Hauptbewegungsachse für Fussgängerinnen und Fussgänger würde deshalb kaum eine richtungsweisende Wirkung erzielen.

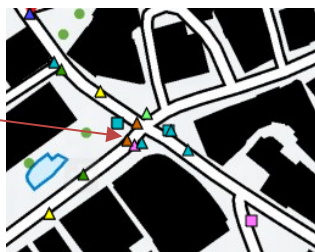
Unfalltyp Fussgängerunfall
Unfallschwerekategorie Unfall mit Leichtverletzten
Unfalljahr 2019
Unfallmonat August
Unfalltag Dienstag
Unfallstunde 20h-21h



Unfalltyp Überqueren der Fahrbahn
Unfallschwerekategorie Unfall mit Leichtverletzten
Unfalljahr 2015
Unfallmonat Juli
Unfalltag Dienstag
Unfallstunde 19h-20h



Unfalltyp Überqueren der Fahrbahn
Unfallschwerekategorie Unfall mit Leichtverletzten
Unfalljahr 2018
Unfallmonat Februar
Unfalltag Donnerstag
Unfallstunde 16h-17h



Unfalltyp Fussgängerunfall
Unfallschwerekategorie Unfall mit Leichtverletzten
Unfalljahr 2018
Unfallmonat Mai
Unfalltag Mittwoch
Unfallstunde 19h-20h



Zusammenfassung

- Die Ausnahmen gemäss Bundesrecht zur Erstellung von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen resp. die Erläuterungen zu politischen Vorstössen zum gleichen Thema sprechen gegen die Errichtung von Fussgängerstreifen an den vom Motionär erwähnten Stellen.
- Auch Trottoirüberfahrten bewirken an den drei von der Motion aufgeführten Orten keine zusätzliche Verbesserung der Situation. Gemäss Unfallstatistik der Kantonspolizei sind keine Vorkommnisse mit Schülerinnen und Schülern erkennbar, die weitere Massnahmen bedingen würden.
- Ein wesentlicher Punkt ist, dass mit Fussgängerstreifen die ganze Tempo-30-Zone gefährdet wird. Auch die Kontrollen des fahrenden Verkehrs durch die Kantonspolizei wären nicht mehr gewährleistet.
- Anpassungen hätten umfangreiche Bauarbeiten zur Folge (neue Entwässerung, Beleuchtung etc.).

Die Gemeinde kann nur auf Basis von Fakten entscheiden. Weitere Situationsanalysen könnten per Videoaufnahmen gemacht und anschliessend das tatsächliche Gefahrenpotential ermittelt werden. Von mehreren Stellen werden aber an den erwähnten Stellen keine Probleme erkannt, die weitere Massnahmen bedingen würden. Die Kosten für zusätzliche Videoaufnahmen und deren Auswertung werden deshalb als unverhältnismässig betrachtet.

Antrag

Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt, die Motion Romang, Sicherheit für Fussgänger auf dem Schulweg und im Zentrum, abzuschreiben.

Interlaken, 27. Mai 2020

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf	Philipp Goetschi
Gemeindepräsident	Sekretär